

Nutzungsvereinbarung

zwischen den Benutzern der Dorfgemeinschaftshäuser und der Mehrzweckhalle der Gemeinde Weinbach und des Gemeindevorstandes der Gemeinde Weinbach

§1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Dorfgemeinschaftshäuser und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Weinbach sind öffentliche Einrichtungen, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine und der Bevölkerung dienen.
- 2) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Mehrzweckhalle richtet sich nach den Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung auf Grundlage der jeweiligen Satzungen der Gemeinde Weinbach, soweit nicht im Einzelfall vom Gemeindevorstand etwas anderes bestimmt wird.
- 3) Es werden die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben. Mit der Antragstellung und Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung, die allgemeinen Benutzungshinweise sowie die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren als verbindlich an.

§2 Anmeldung / Terminvergabe

- 1) Über die Vergabe bzw. Überlassung der Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser entscheidet der Gemeindevorstand, vertreten durch die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzung besteht nicht.
- 2) Eine beabsichtigte Nutzung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Weinbach zu beantragen. Die Überlassung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Der Gemeindevorstand kann bereits genehmigte Benutzungen aus wichtigen Gründen widerrufen. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei einem Widerruf einer Benutzung nicht geltend gemacht werden.
- 3) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung der Örtlichkeit, den Verantwortlichen der Veranstaltung schriftlich, unter Angaben der Anschrift und Telefonnummer, zu benennen und dessen Einverständnis zu bestätigen. Bei einer juristischen Person ist dies der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person.
- 4) Private oder sonstige Benutzungstermine haben Vorrang vor regelmäßigen Terminen von Ortsvereinen und –verbänden im Rahmen ihrer Vereinsarbeit (z.B. regelmäßig wiederkehrende Übungsstunden, Proben, Vorstandssitzungen, usw.)

§ 3 Allgemeine Benutzungsgrundsätze

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2) Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder des von diesem Beauftragten (z.B. Hausmeister/in) Folge zu leisten. Dem Gemeindebeauftragten obliegt das Hausrecht.
- 3) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand befindet. Erkennbare Mängel sind dem Gemeindebeauftragten mitzuteilen. Aufbauarbeiten, die bereits am Vortag der Vermietung erfolgen sollen, können nur in Abstimmung mit den sonstigen Nutzern (Vereine, Verbände) erfolgen. Kommt keine Einigung zustande, ist das DGH für einen weiteren Tag anzumieten, oder die Aufbauarbeiten können erst am Miettag erfolgen.

4) Der Benutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Fenster ab 22:00 Uhr geschlossen bleiben. Musikanlagen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Live-Bands sind besonders darauf hinzuweisen, dass die Lautstärke ab 22:00 Uhr so einzustellen ist, dass die Anwohner nicht in ihrer Ruhe gestört werden.

5) Nach Ende einer Benutzung erfolgt eine Abnahme der Einrichtung durch den jeweiligen Gemeindebeauftragten, der die Schäden und /oder Verluste feststellt.

6) Der Benutzer hat das angemietete Dorfgemeinschaftshaus und dessen Einrichtungsgegenstände vor Übergabe an den Gemeindebeauftragten

- mit geeigneten Mitteln gründlich zu reinigen,
- das Mobiliar nach Anweisung des Gemeindebeauftragten ordnungsgemäß zu lagern, sowie
- den bei der Benutzung angefallenen Müll ordnungsgemäß zu beseitigen.

Dies hat grundsätzlich bis 12:00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages zu geschehen. Kommt der Benutzer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nach, so kann der Gemeindevorstand die Reinigung und Aufräumarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.

7) Die Zugänge zu den Dorfgemeinschaftshäusern und deren Räumen sind vom Benutzer in einem verkehrssicheren Zustand (z.B. ausreichende Beleuchtung, Freihaltung der Zugänge, Winterdienst bei plötzlicher Glätte usw.) zu halten. Die Beurteilung, ob Maßnahmen zu treffen sind, obliegt dem Benutzer.

8) Werden die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser für Veranstaltungen verwendet die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichtig sind, so ist dies von den jeweiligen Benutzern zu veranlassen.

9) Der Benutzer hat bei den Veranstaltungen die entsprechenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und evtl. Auflagen einzuhalten (z.B. Freihalten der Fluchtwege).

10) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen erfolgt nach den bestehenden Bestuhlungsplänen.

11) Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie von sonstigem Inventar aus den anderen Dorfgemeinschaftshäusern der Gemeinde Weinbach ist nur nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung gestattet.

12) Für die Dorfgemeinschaftshäuser, für die Getränkelieferungsverträge mit Brauereien bestehen, sind die in den jeweiligen Verträgen aufgeführten Getränke direkt von der Brauerei oder über den benannten Lieferanten zu beziehen. Näheres ist über den Vermieter oder Gemeindebeauftragten / Hausmeister zu erfahren.

13) Bei Benutzung der eingebauten Schankeinrichtungen (Bierleitungen, Zapfhähne, etc.) sind diese nach der Veranstaltung durch eine Fachfirma oder den(die) Hausmeister(in) ordnungsgemäß reinigen zu lassen.

14) Bei Veranstaltungen hat der Benutzer darauf zu achten, dass in den Dorfgemeinschaftshäusern das Rauchverbot eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungswidrigkeitsanzeige geahndet werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich und muss bei Verstößen bis zu 2.500 € Strafe zahlen. Rauchern drohen Geldbußen bis zu 200 €. Der Benutzer kann abgetrennte Nebenräume als Raucherzimmer kennzeichnen. Dies gilt nicht für die Mehrzweckhalle Weinbach, hier gilt generell ein absolutes Rauchverbot.

15) Wird die Mehrzweckhalle Weinbach für Veranstaltungen angemietet, ist der Schutzboden auszulegen. Nach der Veranstaltung ist der Schutzboden zu reinigen und wieder abzuräumen.

§4 Haftung

1) Für Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der Benutzer in vollem Umfang. Beschädigtes oder verlorengangenes Inventar ist der Gemeinde zu ersetzen.

2) Für Mängel, die während der Dauer der Benutzung auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungsvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Weinbach, den 13.04.2018

Lösing, Bürgermeister

Ansprechpartner seitens der Verwaltung:

Frau Anika Koza, Tel: 06471/9430-28, Fax – 23,
E-Mail: a.koza@weinbach.de

Mieter:

Name, Vorname

Adresse

Telefon

Miettag

Mit der Anmietung des Dorfgemeinschaftshauses/der Mehrzweckhalle werden vorstehende Vereinbarungen anerkannt.

Weinbach, den _____

Mieter

Vermieter / Gemeindebeauftragter